Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3830

27. 06. 75

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhren von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland und die Länder des Benelux

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [1]) des Rates betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultation des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. . . . vom . . . 1975 hat die Kommission eine Genehmigungspflicht für die Einfuhren von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan nach Deutschland und in die Länder des Benelux eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen der Kommission gerechtfertigt haben, sind weiterhin gültig. Deshalb ist es angebracht, die Maßnahmen für einen Zeitraum von sechs Monaten aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. Die Genehmigungspflicht für die Einfuhren von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland und die Länder des Benelux, eingeführt durch Verordnung (EWG) Nr. . . . vom . . . 1975 der Kommission, bleibt für einen Zeitraum von sechs Monaten seit ihrem Inkrafttreten anwendbar.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Seit 1971 sind die europäischen Hersteller von synthetischen Socken, insbesondere auf dem deutschen Markt und in den Ländern des Benelux, einem wachsenden Einfuhrdruck aus Südostasien, an erster Stelle aus Korea und Taiwan, ausgesetzt. Dieser Druck nahm, zunächst auf quantitativer Ebene, die Form eines plötzlichen und beträchtlichen Anstiegs der Einfuhren an, die in Deutschland von 12 Millionen Paaren im Jahre 1971 auf ungefähr 56 Millionen Paare im Jahre 1974 und in den Beneluxländern von 6 Millionen Paaren im Jahre 1971 auf mehr als 12 Millionen Paare im Jahre 1974 anwuchsen. Sodann hat das unverhältnismäßig niedrige Preisniveau der koreanischen und taiwanesischen Ausführer, die halb so teuer wie die europäischen Erzeuger verkaufen, deren Stellung auf dem Markt der Gemeinschaft beeinträchtigt.

2. Das Zusammenspiel dieser beiden Faktoren, Mengen und Preise, hat es den koreanischen und taiwanesischen Exporteuren erlaubt, einen bedeutenden Marktanteil zu erlangen; er betrug in Deutschland etwa 30 v. H. und in den Ländern des Benelux etwa 20 v. H. Diese Entwicklung benachteiligte die in den fraglichen Regionen angesiedelte Industrie, deren Produktion im Verlaufe der letzten vier Jahre erheblich sank. Sie hatte fernerhin äußerst ernsthafte Auswirkungen auf die bereits besorgniserregende Beschäftigungslage auf diesem Sektor.

3. Eine weitere Verschärfung der Lage der europäischen Erzeuger scheint angesichts des enormen Anstiegs der im Verlaufe der letzten Monate im Zuge des gemeinschaftlichen Überwachungsverfahrens [2]) erteilten Einfuhrgenehmigungen zu erwarten.

4. Aus diesen Gründen schien es der Kommission gerechtfertigt und erforderlich, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, d. h. die fraglichen Einfuhren aus Taiwan vorläufig zu beschränken, wie sie dies kürzlich für die Einfuhren aus Korea tat [3]).

5. Diese Maßnahme wurde zunächst auf die direkt betroffenen Regionen der Gemeinschaft, d. h. auf Deutschland und die Länder des Benelux beschränkt.

6. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahme für sechs Monate aufrechterhalten werden sollte. Sie unterbreitet deshalb dem Rate nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 den beiliegenden Verordnungsentwurf über die auf diesem Gebiet zu ergreifenden Maßnahmen.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 316 vom 26. November 1974, S. 7

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Juni 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ta 25/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.